

## **Satzung vom 20.03.2024 über der Anzahl der zu wählenden Vertreter für das Wahlgebiet der Gemeinde Hellenthal**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWahlG gilt für Gemeinden mit einer maßgeblichen Bevölkerungszahl von über 5.000, aber nicht über 8.000 Einwohnern, eine Zahl von 26 zu wählenden Ratsvertretern, davon 13 Vertreter in Wahlbezirken. Die Zahl von 26 Vertretern soll auch dann gelten, wenn die maßgebliche Bevölkerungszahl auf über 8.000 Bewohner steigt.

### **§ 1**

#### **Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Entsprechend der Ermächtigung in § 3 Absatz 2, Satz 2 KWahlG wird für die Kommunalwahl 2025 und die darauf folgende Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Gemeinde Hellenthal die Anzahl der zu wählenden Vertretern auf 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die maßgebliche Bevölkerungszahl auf über 8.000 Bewohner steigt. In diesem Fall wird die Anzahl von 32 zu wählenden Vertretern um 6 Vertreter auf 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken, reduziert.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über der Anzahl der zu wählenden Vertreter vom 06.02.2013 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 20.03.2024

Rudolf Westenburg, Bürgermeister